

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Verträgen und Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Auftragserteilung und auch dann, sofern wir uns bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen sollten. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote

Sämtliche Angebote, auch solche von unseren Außendienstmitarbeitern, sind für uns freibleibend. Verbindlich ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Soweit in den Verkaufsunterlagen Gewichte, Abmessungen sowie Farbtöne aufgeführt werden, behalten wir uns geringfügige technische und farbliche Änderungen vor. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackungskosten und gültiger MWSt. Bei Lieferungen frei Haus bzw. frei Grenze berechnen wir 3% anteilige Fracht- und Verpackungskosten, mindestens jedoch 8,00 Euro.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum ./ 2% Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug. Es besteht kein Anspruch auf Skonto, solange ältere Rechnungen zur Zahlung fällig sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind Reparatur- und Montagerechnungen sowie die Berechnung von Einrichtungsgegenständen, die jeweils sofort fällig und ohne Abzug zahlbar sind.

4.2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Wechsel werden von uns nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung angenommen.

4.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Versand

5.1. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, und zwar sobald die Sendung das Herstellerwerk oder das Auslieferungslager verlassen hat. Für den Versand wird von uns der am vorteilhaftesten erscheinende Weg gewählt.

5.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware nach ihrer Anlieferung unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und erkennbare Beschädigungen

zu überprüfen und uns Verluste oder Schäden ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

5.3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5.6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5.7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, alle durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei einer Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5.8. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5.9. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5.10. Teillieferungen sind zulässig.

6. Gewährleistung

6.1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaf, so werden wir nach eigener Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers die Ware nachbessern oder Ersatz liefern. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach

Entgegennahme, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 24 Monate, nachdem die Ware unser Werk verlassen hat.

6.2. Die Gewährleistung erlischt bei unsachgemäßem Gebrauch oder unsachgemäßer Montage oder Inbetriebnahme der Ware, oder wenn die Ware vom Besteller oder Dritten entgegen bestehender Vereinbarungen bearbeitet oder verändert wurde. Sind seitens des Bestellers irgendwelche Veränderungen an der Ware vorgenommen worden, so trägt dieser die Beweislast dafür, dass der angezeigte Mangel nicht auf der vorgenommenen Veränderung beruht.

6.3. Rücksendungen einwandfreier Ware werden nur nach vorhergehender Vereinbarung angenommen. Für Aufarbeitung und Neuverpackung werden wir je nach Zustand der Ware einen Abzug von mindestens 15% des Warenwertes bei der Gutschrift in Abzug bringen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen unser Eigentum.

7.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist jedoch unzulässig. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte aus dem Vorbehalteigentum beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7.3. Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät.

7.4. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an der neuen Sache, ohne dass dem Besteller aus diesem Rechtsübergang Ansprüche erwachsen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle einer Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit einer anderen Sache diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache im Umfange des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware auf uns über.

7.5. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Meinerzhagen. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird grundsätzlich durch unseren Firmensitz bestimmt, wobei wir auch berechtigt sind, den Firmensitz des Bestellers zu wählen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Schlussbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Etwaige unwirksame Teile dieser Geschäftsbedingungen sind so auszulegen, dass der wirtschaftlich erstrebte Erfolg gewährleistet bleibt.